

## **Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 12. Juni 1977**

(Vom 14. Februar 1977)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 12. Juni 1977 – und innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorhergehenden Tage – als Datum festgesetzt haben für die Volksabstimmung über

- den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (BBl 1976 III 1531) und
- den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über die Steuerharmonisierung (BBl 1976 III 1538).

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. die Bundesgesetze vom 19. Juli 1872. SR 161.1, vom 17. Juni 1874. SR 162.2, vom 23. März 1962. SR 162.1, vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, SR 161.2, vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer, AS 1976 1805 [mit Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976, AS 1976 1809, und Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976, BBl 1976 III 1308], sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 [BBl 1945 II 793, 1967 I 959]). Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlagen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten verteilt werden. Ebenso wollt Ihr dafür sorgen, dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens zehn Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Zusammen mit diesen Unterlagen wollt Ihr uns sodann die Zahl der Auslandschweizer bekanntgeben, welche in Eurem Kanton stimmberechtigt waren. Die Stimmzettel selbst sind bis nach Erwirkung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung gehörig versiegelt aufzubewahren.





Bei telefonischer Meldung sind die Ergebnisse sofort brieflich zu bestätigen; bei Benützung des Fernschreibers kann darauf verzichtet werden.

Die Telegramme, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, 14. Februar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Furgler**

Der Bundeskanzler:

**Huber**